

12. 1. Ist der Grundsatz, daß die Aussagen der vor dem Berufungsgericht vernommenen Zeugen, soweit sie nicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden, in dem Tatbestand oder in den Gründen des Urteils wiederzugeben sind (RGZ. Bd. 145 S. 390), auch auf die Befundungen der förmlich vernommenen Parteien anzuwenden?

2. Gilt dies auch für Äußerungen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts nach Maßgabe des § 141 ZPO.?

ZPO. § 137 Abs. 4, §§ 141, 150, 161, 445 ffg. Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) Art. I Nr. 11, 35, 36.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. Oktober 1935 i. S. D. (Bekl.) w. Gewerbebank Pf. eingetr. Gen. m. beschr. H. (Kl.). VI 160/35.

I. Landgericht Tübingen.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Grund einer Bürgschaft in Anspruch genommen und in beiden Rechtszügen obgesiegt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision bemängelt, daß aus dem Urteile nicht hervorgehe, welches Ergebnis die Anhörung der Parteien vor dem Berufungsgericht gehabt habe. Das Berufungsgericht hat (in der Verhandlung vom 17. Dezember 1934) das persönliche Erscheinen des Beklagten und des Vorstandsmitglieds B. der Klägerin zum 8. Januar 1935 angeordnet, und in diesem Termin wurden die Parteien gehört, wie es in der Sitzungsniederschrift heißt. Dabei handelte es sich um eine Anhörung der Parteien zwecks Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 vgl. § 137 Abs. 4 ZPO.). Zwischen diesem Verfahren, welches vorbereitende Natur hat, und der förmlichen Parteivernehmung im Sinn der §§ 445 ffg. ZPO. besteht ein wesentlicher Unterschied sowohl hinsichtlich des verfolgten Ziels wie in der Ausgestaltung des Verfahrens. Die Parteivernehmung dient dem Beweise streitiger Behauptungen, die sich z. B. aus der Anhörung der Parteien nach

Maßgabe des § 141 ZPO. ergeben haben können; sie wird durch Beweisbeschluß angeordnet (§§ 450, 359 ZPO.), und auf die Vernehmung der Parteien finden im Rahmen des § 451 ZPO. die Vorschriften über den Zeugenbeweis Anwendung. Zwar ist der Grundsatz, daß die Aussagen der vor dem Berufungsgericht vernommenen Zeugen, soweit sie nicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden, in dem Tatbestand oder in den Gründen des Urteils wiederzugeben sind (RGZ. Bd. 145 S. 390), auf die Verkündungen der förmlich vernommenen Parteien anzuwenden (RG-Urt. vom 14. Mai 1935 VII 331/34, abgedr. HR. 1935 Nr. 1243); doch kann das Gleiche nicht gelten für die Äußerungen der Parteien nach Maßgabe des § 141 ZPO., die lediglich Parteierklärungen darstellen. Nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 sind neben den Zeugenaussagen nur die Aussagen der Partei im Falle ihrer Vernehmung durch das Protokoll über die mündliche Verhandlung festzustellen. Die Einschreibung der Worte in der angezogenen Vorschrift „sowie die Aussagen der Partei im Falle ihrer Vernehmung“ und der gleichartigen Worte im § 161 ZPO. ist durch das Änderungsgesetz zur ZPO. vom 27. Oktober 1933 und zwar durch Art. I Nr. 35 und 36 deshalb geschehen, um den Wortlaut der §§ 160 und 161 den neuen Vorschriften über die Parteivernehmung anzupassen. Das ergeben der Zusammenhang und die Überschrift in Nr. X des Art. I „Textliche Anpassungen an die Änderungen I bis IX“ in Verbindung mit der Überschrift „IV Änderungen des Eidesrechts a) . . . b) Parteivernehmung“. Bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden also nur die neu eingeführten förmlichen Parteivernehmungen in den §§ 160, 161 berücksichtigt, nicht aber die formlose Anhörung der Parteien auf Grund der §§ 137, 141 ZPO., die durch das Gesetz vom 27. Oktober 1933 nicht geändert worden sind. Diese Verfahrensänderung kann daher keinen Erfolg haben. Die Anordnung der Vernehmung des Beklagten hat der Berufungsrichter mit bedenkenfreier Begründung ausdrücklich abgelehnt. Daß er auch von der förmlichen Vernehmung eines Vorstandsmitgliedes der Klägerin abgesehen hatte, brauchte er unter den gegebenen Umständen beim Fehlen eines dahingehenden Antrags nicht ausdrücklich hervorzuheben.